Satzung

der Stadt Hoyerswerda zur Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsatzung – dezentral AbwS-dez)

Auf der Grundlage von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 12. Juli 2013) (SächsGVBI. S. 503) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), alle in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

(Amtsblatt Nr. 830 vom 29.12.2016)

§ 1 – Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) ist abwasserbeseitigungspflichtig gem. § 56 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 50 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz und betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst auch die Überwachung der Eigenkontrolle der dezentralen Anlagen und die Überwachung deren Wartung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile, auf denen Abwasser anfällt und für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht oder noch nicht besteht bzw. die laut Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft dezentral zu entsorgen sind. Als angefallen gilt Abwasser, das in abflusslosen Gruben oder in Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Die Entsorgung sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungs- und Überlassungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Anlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abgänge aus Tierhaltung und von mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt.
- (5) Die Stadt hat die Durchführung des Betriebes der Entsorgung des in dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Abwassers der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (nachfolgend Beauftragte genannt) übertragen. Die Beauftragte der Stadt regelt eigenständig die vertragliche Bindung von Entsorgungsunternehmen sowie Kalkulation der zu zahlenden Entgelte.

§ 2 – Begriffserläuterungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das in abflusslosen Gruben gesammelte durch häuslichen und ähnlichen Gebrauch verunreinigte Wasser (Grauwasser oder fäkalhaltiges Schmutzwasser). Dazu zählt auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

- (2) Benutzungs- und überlassungspflichtig im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer eines Grundstückes. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Betreiber der Anlage ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzer, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück bzw. die Anlage hat.
- (4) Dezentrale Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie dazugehörige Anlagen der Grundstücksentwässerung (Zu- und Ablaufleitungen, Schächte, Versickerungseinrichtungen).

§ 3 – Benutzungsrecht / Benutzungs- und Überlassungspflicht

- (1) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung ist berechtigt und verpflichtet, das anfallende Abwasser unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen. § 50 Absatz 3 SächsWG bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungs- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Von der Verpflichtung zur Benutzung und Überlassung k\u00f6nnen die nach Abs. 1 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen die Benutzung wegen ihres, die \u00f6ffentlichen Belange \u00fcberwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Von einer solchen Befreiung werden Erlaubnisse nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht ber\u00fchrt.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach dieser Satzung erlischt für dezentrale Anlagen mit dem Anschluss des betreffenden Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Stadt Hoyerswerda in der jeweils geltenden Fassung. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage (Restentleerung). Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald die Voraussetzungen für die dezentrale Abwasserentsorgung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 – Einleitbedingungen

- (1) In die dezentralen Anlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind ausgeschlossen:
 - a. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen.
 - b. wassergefährdende Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschriften für wassergefährdende Stoffe, in der jeweils geltenden Fassung,

- c. Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- d. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.
- (2) Das Einleitungsverbot in dezentrale Anlagen gilt insbesondere für:
 - a. Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser;
 - b. Stoffe auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Teer, Pappe, Glas, Zement und Kunstharze,
 - c. tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Jauche, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub,
 - d. flüssige Stoffe, die erhärten,
 - e. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschmutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - f. Farbstoffe, deren Entfärbung in der dezentralen Anlage nicht gewährleistet ist,
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser aus Haushaltsgeräten.

§ 5 – Anforderungen an die dezentralen Abwasseranlagen

Dezentrale Abwasseranlagen sind entsprechend dem Stand der Technik gem. § 3 Nr. 11 Wasserhaushaltsgesetz zu bauen und zu betreiben. Für den Bau von dezentralen Abwasseranlagen sind die Vorschriften der DIN EN12566-3 bzw. des Arbeitsblattes der DWA-A 262 einzuhalten.

§ 6 – Abflussiose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind von dem Benutzungs- und Überlassungspflichtigen als private Abwasseranlage auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Bau einer abflusslosen Sammelgrube bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt auf der Grundlage eines formlosen Antrages. Dem Antrag sind eine amtliche Flurkarte, ein Lageplan sowie die Bemessungsgröße und sonstige technische Daten der Anlage beizufügen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.
- (3) Die Genehmigung kann befristet und widerruflich und unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (4) Der Betreiber hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Menge des in der abflusslosen Sammelgrube angefallenen Abwassers nachvollziehbar der Menge des über den Hauswasserzähler entnommenen Trinkwassers entspricht und das gesamte Abwasser der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmen überlassen wird. Absetzungen von der Trinkwassermenge für Gartenbewässerung oder Tierhaltung können nur in Ansatz gebracht werden, wenn ein Abzugszähler installiert ist. Dieser Abzugszähler muss fest installiert und von der Beauftragten der Stadt bzw. einer von ihr vertraglich gebundenen Firma verplombt sein. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (5) Die Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube ist binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen. Es ist ein Dichtheitsnachweis entsprechend DIN EN 12566-3, erstellt durch eine zertifizierte Fachfirma, vorzulegen.
- (6) Der Betreiber hat der Stadt unaufgefordert spätestens bis zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge zu melden. Gleiches gilt für einen evtl. vorhandenen Abzugszähler. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch einen geeichten Zähler nachzuweisen; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit gemäß DIN EN 12566-3 verantwortlich. Die Dichtheit der Anlage ist der Stadt bei begründetem Verdacht von undichten bzw. Schadstellen auf gesonderte Anforderung hin auf eigene Kosten nachzuweisen. § 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die abflusslose Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 7 – Vollbiologische Kleinkläranlagen

- (1) Die Kleinkläranlage ist von dem Benutzungs- und Überlassungspflichtigen als private Abwasseranlage auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Kleinkläranlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (2) Für den Einbau und den Betrieb der biologischen Kleinkläranlage sind die Regelungen der Kleinkläranlagenverordnung, der DIN EN 12566 Teil 3, des Arbeitsblattes DWA-A 262 für den Bau von Pflanzenkläranlagen, der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Wasserhaushalt (Untergrundverrieselung, Einleitung in ein Gewässer) maßgebend. Ohne gültiges Wasserrecht darf mit dem Bau einer solchen Anlage nicht begonnen werden.
- (3) Eine neu hergestellte oder umgerüstete vollbiologische Kleinkläranlage wird durch die Stadt abgenommen. Dazu ist die Inbetriebnahme binnen 14 Tage bei der Stadt anzuzeigen. Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorzuweisen:
 - Betriebshandbuch, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Anlage
 - Betriebsbuch entsprechend § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung.

In Kopie sind der Stadt folgende Unterlagen zu übergeben:

- die Errichtererklärung der bauausführenden Firma und ein Dichtheitsnachweis des Kläranlagenbehälters (§ 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend)
- ein abgeschlossener Wartungsvertrag mit einem autorisierten Fachbetrieb.
- (4) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(5) Die Wartung ist entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des Arbeitsblattes "DW-A 262" bei Pflanzenkläranlagen durchführen zu lassen. Die Analysenergebnisse sind mit den Wartungsberichten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stadt vorzulegen. Nach Feststellung durch den Wartungsbetrieb ist eine Schlammabfuhr entsprechend § 10 dieser Satzung binnen 6 Wochen zu veranlassen. Der Nachweis dazu ist der Stadt ebenfalls innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

§ 8 – Vorbehandlungsanlage / Abscheider

Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

Abscheideanlagen sind entsprechend Anhang 49 der Abwasserverordnung Abschnitt E Absatz 2 durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Stadt Hoyerswerda zu übergeben.

§ 9 – Eigenkontrolle und Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Die dezentrale Abwasseranlage ist nach den Vorschriften der "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung)" in der jeweils geltenden Fassung vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen zu betreiben und zu warten. Dabei sind die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung der Anlagen aus der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage, der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie dieser Satzung zu beachten. Die erforderlichen Wartungen sind durch den Hersteller oder einen zertifizierten Fachbetrieb auszuführen.
- (2) Der Betreiber hat für die dezentrale Abwasseranlage ein Betriebsbuch entsprechend § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung zu führen. Darin sind die Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Entsorgungen, Überwachungen sowie festgestellte Störungen bzw. Mängel und ihre Beseitigung zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist mindestens bis drei Jahre nach Stilllegung der Anlage auf dem Grundstück aufzubewahren.
- (3) Der Betreiber hat das Betriebsbuch sowie die jeweiligen Nachweise auf Verlangen der Stadt bzw. der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung erfolgt durch die Stadt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung und der Bestimmungen dieser Satzung.

Die Überwachung wird wie folgt durchgeführt:

- Zusendung der Wartungsprotokolle gem. § 7 Abs. 5
- Nachweis der Schlammabfuhr gem. § 7 Abs.5
- Nachweis der Dichtheit der Anlage gem. § 6 Abs. 5 und 7 sowie § 7 Abs. 3
- Nachweis der bezogenen Frischwassermenge gem. § 6 Abs. 6
- Kontrolle des Betriebsbuches gem. § 9 Abs. 3

Anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung von abflusslosen Sammelgruben erfolgt eine Sichtkontrolle durch das Entsorgungsunternehmen.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Ergibt sich zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie der wasserrechtlichen Genehmigung die Notwendigkeit einer Vor-Ort-Kontrolle, so ist den mit der Überwachung beauftragten Personen der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen zu dulden, über alle die Grundstücksentwässerungsanlage betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und dabei Hilfe zu leisten.
- (6) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, sind diese durch den Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 – Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt bei Bedarf. Der Betreiber hat der Beauftragten der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzuzeigen. Der Bedarf bei einer vollbiologischen Kleinkläranlage wird im Zuge der Wartung mittels Schlammspiegelmessung entsprechend der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch den Wartungsbetrieb festgestellt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messung nicht rechtzeitig nach § 7 Abs. 5 mitgeteilt, muss eine regelmäßige (jährlich) Entsorgung erfolgen. Der Bedarf für eine abflusslose Sammelgrube liegt vor, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (2) Die Beauftragte der Stadt kann die dezentrale Abwasseranlage auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige entsprechend Absatz 1 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (3) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die dezentrale Abwasseranlage jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers erreichbar ist und sich die Zufahrt in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (4) Im Falle einer Verhinderung ist das beauftragte Unternehmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen.
- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist der Stadt Hoyerswerda bzw. ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu gewähren.

§ 11 – Anzeigepflichten

- (1) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen haben der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen:
 - 1. vor Inkrafttreten dieser Satzung betriebene und der Stadt noch nicht angezeigte dezentrale Abwasseranlagen,
 - 2. den Wechsel des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen haben der Stadt binnen 14 Tagen die Inbetriebnahme eine abflusslosen Grube oder einer neu hergestellten oder umgerüsteten vollbiologischen Kleinkläranlage schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sowie sonstige Betreiber einer dezentralen Anlage haben der Stadt bzw. deren Beauftragte unverzüglich mitzuteilen:
 - 1. eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit, Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers bzw. des Klärschlammes,
 - 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Anlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - 3. den Entleerungsbedarf gem. § 10 Abs. 1.

§ 12 – Gebühren / Entgelte

- (1) Für die Entsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen werden durch die Beauftragte der Stadt Entgelte auf der Grundlage ihres Preisblattes für die Abwasserentsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung berechnet.
- (2) Für die Erteilung von Genehmigungen, Durchführung von Abnahme, Erlass von Befreiungsbescheiden und sonstigem Verwaltungshandeln werden Gebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoverswerda in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13 – Haftung

- (1) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige haftet der Stadt sowie deren Beauftragten (Entsorgungsfirmen) für schuldhaft verursachte Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Anlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Anlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 14 – Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen nach pflichtgemäßen Ermessen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht der Stadt bzw. der von ihr Beauftragten überlässt,
 - b) den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt,
 - c) Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet,
 - d) die erforderlichen Angaben und Unterlagen gem. § 6 Abs. 5 und 6 bzw. § 7 Abs. 3 und 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
 - e) die Entsorgung der dezentralen Anlage gemäß § 10 nicht veranlasst
 - f) seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung und des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 30.11.2016

Skora Oberbürgermeister